

85. Ausgabe junger Aktien im Laufe eines Geschäftsjahres, welche die Aktiengesellschaft am Gewinn erst von Anfang des neuen Geschäftsjahres an beteiligt und denen sie entsprechend lautende Gewinnanteilscheine sofort beifügt.

1. Ist die Gesellschaft für die Zeit von der Kapitalerhöhung bis zum Beginn der Laufzeit der Gewinnanteilscheine als eine solche anzusehen, die keine Gewinnanteilscheine ausgibt?
2. Wann beginnt die zehnjährige Steuerfreiheit der jungen Aktien?
3. Umfaßt sie zehn volle nach dem Kalender zu berechnende Jahre oder zehn Geschäftsjahre?
4. Sind für steuerpflichtige Jahresbruchteile nur die entsprechenden Steuerbruchteile zu erheben?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 §§ 9, 10, Tarifnr. 3 A
Befreiungsvorschr. 3.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 §§ 16, 17, Tarifnr. 3 A
Befreiungsvorschr. 3.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1918 i. S. B. Aktiengesellschaft
(Rl.) w. preuß. Staat (Bekl.). Rep. VII. 400/17.

- I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die damals noch ihren Sitz in S. hatte, hat durch Generalversammlungsbeschluß vom 24. November 1909 ihr Aktienkapital um 5 Millionen Mark erhöht. Die Eintragung in das Handelsregister ist am 26. November 1909 erfolgt. Es wurden 5000 neue Aktien zu je 1000 *M* ausgegeben. Da sie vor dem 1. Januar 1910 keinen Anteil am Reingewinn haben sollten, wurden sie mit Gewinnanteilscheinen für die zehn, mit den Kalenderjahren zusammenfallenden Geschäftsjahre 1910 bis 1919 versehen. Bis zum 31. Dezember 1909 waren auf die neuen Aktien außer dem Aufgelde von 70 v. H. insgesamt 1262750 *M* eingezahlt. Die Steuerbehörde nahm an, daß der Gewinnschein für 1919 nicht mehr unter die Befreiungsvorschrift 3 der Tarifnr. 3 A RStempG. falle, und erforderte im Jahre 1915 für diesen Schein den Stempel der ebengenannten Tarifnr. mit $\frac{1}{10}$ v. H. = 1262,75 *M*. Nachdem die Klägerin die

höheren Verwaltungsinstanzen vergeblich angerufen hatte, erhob sie Klage auf Rückzahlung des Betrags.

Das Landgericht nahm an, daß der Gewinnschein nur steuerpflichtig sei, soweit er die Zeit vom 28. November bis 31. Dezember 1919 betreffe, verurteilte den Beklagten zur Zurückzahlung von 1139,98 *M* und wies die Klage in Höhe von 122,77 *M* ab. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der die abgewiesenen 122,77 *M* betreffenden Anschließung der Klägerin die Klage ganz ab. Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der zu beurteilende Rechtsvorgang fällt zeitlich noch unter die Herrschaft des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1909. Die vorliegend in Frage kommenden Vorschriften stimmen mit denen des Reichsstempelgesetzes in der jetzt geltenden Fassung vom 3. Juli 1913 überein, nur trugen die jetzigen §§ 16, 17 in der älteren Fassung die Zahlen 9 und 10. (Anführungen ohne Zusatz beziehen sich im folgenden auf die ältere Fassung.)

Die Parteien streiten über die Auslegung der Befreiungsvorschrift 3 der Tarifur. 3A RStempG. Sie befreit von der Steuer auf Gewinnanteilscheine und Zinsbogen — gewöhnlich kurz, wiewohl nicht zutreffend, Talonsteuer genannt — die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere in Verkehr gesetzten Bogen, soweit diese nicht für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden. Diese Voraussetzungen sind bei den in Rede stehenden Gewinnbogen an sich gegeben. Es greift aber noch die Bestimmung des § 10 RStempG. ein, wonach inländische Aktiengesellschaften, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe so behandelt werden, als wenn sie „von dem Zeitpunkte der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Aktienkapitals in das Handelsregister für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hätten“. Der Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung ergeben sich aus der Vorgeschichte der Talonsteuer. Bei der Neuregelung der Reichssteuern im Jahre 1909 sollte auch eine den Besitz belastende Steuer geschaffen werden. Über eine Ausdehnung der Erbschaftsteuer und über die sogenannte Notierungs-

steuer, d. h. eine Steuer auf alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, konnten sich Regierung und Reichstag nicht einigen. Dazu führte erst ein aus der Mitte des Reichstags hervorgehender Antrag, der, um im Rahmen der schon zur zweiten Beratung in der Vollversammlung anstehenden Novelle zum Reichsstempelgesetze zu bleiben, an die Gewinn- und Zinsbogen anknüpfte und, wenn er eine gleichmäßige Besteuerung erreichen wollte, diese auch da eintreten lassen mußte, wo die Bogen nicht vorhanden waren. So gelangte man zur Talonsteuer im allgemeinen und zum § 10 RStempG. im besonderen. Die Steuer ist, wie der Senat schon in seinen Urteilen RGZ. Bd. 85 S. 384 (387), Bd. 87 S. 427 (429) ausgesprochen hat, eine beim Ablaufe der ersten 10 Jahre beginnende, geringer bemessene Wiederholung der früher in der Form des Aktienstempels, seit dem 1. Oktober 1913 in der Form des Gesellschaftsvertragsstempels zu erhebenden Steuer von dem in Aktien angelegten Kapitale, die freilich nicht vom Werte der für den Erwerb der Aktien gewährten Gegenleistung, sondern vom Nennwerte der Aktien zu berechnen ist.

Dieser Auffassung folgend, hat der Senat auch diejenigen Aktiengesellschaften als der Talonsteuer unterworfen angesehen, die satzungsgemäß keinen Gewinn verteilen (RGZ. Bd. 85 S. 384), und er hat das Recht auf die zehnjährige Steuerfreiheit zwar nicht als verwirkt angesehen, wenn die Gewinnbogen nicht „bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt“ wurden, wenn dies vielmehr erst später geschah, er hat aber auch in diesem Falle die Steuerfreiheit mit der Errichtung der Aktiengesellschaft beginnen lassen (RGZ. Bd. 87 S. 427). Im vorliegenden Falle sind die Gewinnbogen zwar bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt worden, ihre Laufzeit beginnt aber erst mit einem späteren Zeitpunkte. Auch in diesem Falle muß die Steuerfreiheit von der Ausgabe der jungen Aktien gerechnet werden, oder genauer und mit den Worten des Gesetzes ausgedrückt (§ 10 RStempG.), von dem Zeitpunkte der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister, denn von diesem Zeitpunkt an ist das zu besteuernde Kapital in den Aktien angelegt. Würde man dem nicht beitreten, so würden die Gesellschaften es in der Hand haben, durch ihre Maßnahmen bei der Ausgabe von Gewinnbogen eine Hinausschiebung des Beginns der Steuerfreiheit zu erreichen. Das würde aber zu einer unterschiedlichen

Behandlung der Gesellschaften führen und erscheint demzufolge unzulässig. Auf diesen Gesichtspunkt hat schon das Kammergericht in seiner später noch zu erwähnenden Entscheidung vom 16. Juni 1911 (Ztschr. f. Zollwesen und Reichssteuern 1912 S. 26 flg.) hingewiesen. Die Klägerin ist für die Zeit von der Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister bis zum 1. Januar 1910, an welchem Tage die Laufzeit der Gewinnbogen begann, als eine Gesellschaft anzusehen, die keine Gewinnbogen ausgegeben hat, und deshalb so zu behandeln, als ob sie zu der Zeit, zu der die Eintragung in das Handelsregister erfolgte, für eine von diesem Zeitpunkt ab laufende Frist von 10 Jahren Gewinnbogen für ihre jungen Aktien ausgegeben hätte.

Bei dieser Auslegung des § 10 RStempG. wird die Zeit von der Eintragung in das Handelsregister bis zum Schlusse des Jahres 1909, für welche die jungen Aktien nach dem maßgebenden Generalversammlungsbeschlusse vom 24. November 1909 Anspruch auf Gewinn nicht hatten, in die zehnjährige Steuerfreizeit hineingerechnet. Das liegt daran, daß die Steuer eben auf das Kapital und nicht auf den Gewinn gelegt ist. Der § 9 Abs. 2 RStempG., aus dem man versucht sein könnte, etwas Gegenteiliges herzuleiten, gibt eine auf Billigkeitserwägungen beruhende Vorschrift und läßt, wenn in einem zehnjährigen Steuerzeitraume gewinnlose Jahre vorgekommen sind, die Steuer für die folgenden 10 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend kürzen. Der Grundsatz „wo keine Gewinnzahlung, da keine Talonsteuer“ ergibt sich nicht aus § 9 Abs. 2 a. a. O., er ist von dem erkennenden Senat auch schon RGZ. Bd. 85 S. 384 (388 oben) abgelehnt worden. Die Revision will diesen Satz wenigstens dann anerkannt wissen, wenn die rechtliche Unmöglichkeit einer Gewinnverteilung vorliege, und sie meint, daß diese rechtliche Unmöglichkeit für die jungen Aktien der Klägerin in dem Reste des Jahres 1909 gegeben gewesen sei. Es kann unerörtert bleiben, ob die rechtliche Unmöglichkeit einer Gewinnverteilung zu berücksichtigen wäre — Hoffmann Anm. 6 zu § 10 RStempG. bei Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze, 4. Aufl. Bd. 2 S. 623 flg. steht anscheinend auf diesem Standpunkte —, nach dem vorgetragenen Sachverhalte bestand sie jedenfalls nicht. Der Beteiligung der jungen Aktien an dem 1909 erzielten Gewinn stand eine gesetzliche Vorschrift nicht entgegen, nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin haben nur wirtschaftliche Er-

wägungen die Generalversammlung am 24. November 1909 veranlaßt, die jungen Aktien für 1909 ohne Gewinnanteil zu belassen.

Die Parteien streiten weiter darüber, ob die zehnjährige Steuerfreiheit, wenn sie mit der Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister zu laufen beginnt, am 25. November 1919 abläuft, wie das Landgericht gerechnet hat, oder am 31. Dezember 1918, wie der Berufungsrichter und der Beklagte rechnen, dieser unter Hinweis auf das schon erwähnte Kammergerichtsurteil vom 16. Juni 1911. Hier werden in der Tat zehn Jahre im Sinne der Befreiungsvorschrift 3 a. a. D. gleich zehn Geschäftsjahren gesetzt, und auch das verkürzte erste Geschäftsjahr wird voll berücksichtigt. Die Richtigkeit dieser Rechnungsart hat das Kammergericht indessen, da ein Streit der Parteien damals insoweit nicht bestanden zu haben scheint, mehr vorausgesetzt als selbst ausgesprochen oder gar begründet. Seitens der Verwaltungsbehörden ist der Entscheidung des Kammergerichts allgemeine Folge gegeben worden, vgl. die Rundschreiben des Reichsschatzamts vom 23. November 1911 (Rtschr. f. Zollwesen und Reichssteuern 1912 S. 26 Anm. 2), vom 20. Januar 1912 (a. a. D. 1912 S. 61) und vom 26. Juni 1913 (a. a. D. 1913 S. 214). In dem zweiten Rundschreiben wird ganz allgemein der Satz ausgesprochen, daß unter „Jahr“ im Sinne der Tarifnr. 3A und der §§ 9 und 10 KStempG., soweit die Besteuerung von Gewinnanteilscheinbogen in Frage komme, das Geschäftsjahr zu verstehen sei, auch wenn es sich um ein weniger als 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr handele. In dem dritten Rundschreiben wird diese Auslegung auch für die Berechnung des Zeitpunktes für maßgebend erklärt, zu welchem die Abgabe der Tarifnr. 3A erstmalig fällig werde. Begründet wird das mit der „offensichtlich auch in dem kammergerichtlichen Urteile gegebenen Auslegung“ und weiter mit folgenden Ausführungen:

„Wollte man die Abgabe erst nach dem Ablaufe von zehn vollen Kalenderjahren seit der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister für fällig erklären, so würde eine kaum zu überwindende Schwierigkeit entstehen, wenn zur Anwendung des § 9 Abs. 2 KStempG. festgestellt werden müßte, ob der verteilte Durchschnittsgewinn weniger als 4% oder 4% und mehr beträgt. Denn der Reingewinn wird für das Geschäftsjahr festgesetzt, und dieses deckt sich

in den seltensten Fällen mit dem von der Eintragung in das Handelsregister zu berechnenden Jahre. Es müßte also hierfür stets eine neue Berechnung des Reingewinns und des jährlichen Prozentsatzes erfolgen.“

Endlich wird darauf hingewiesen, daß der § 39 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1912 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1912 S. 35), der sachlich mit § 25 I der Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1909 (a. a. D. 1909 S. 560) übereinstimmt, und das dort zugelassene Muster nicht ganz vollständig erscheinen könnten, da danach der Zeitraum und die Dauer der Geschäftsjahre nicht anzugeben seien. Das ergebe aber kein Bedenken gegen die Richtigkeit der Auslegung und werde gelegentlich geändert werden. Diese Änderung ist bei der Neufassung der Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1913 (a. a. D. 1913 S. 801) erfolgt. § 52 (§ 39 der Fassung von 1912) schreibt jetzt bei der Anmeldung die Angaben über das Geschäftsjahr vor, entsprechende neue Spalten (Nr. 7) sind in die Muster 11 und 12 (7 und 8 der Fassung von 1912, 4c und 4d der Fassung von 1909) eingeschoben. Neu gegenüber den Fassungen von 1909 und 1912 ist auch in § 53 a. a. D. (früher § 40 und § 25 m) der letzte Satz des ersten Absatzes: „Unter einem zehnjährigen Zeitraume sind zehn aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zu verstehen.“ Er bezieht sich wie der ganze § 53 der Ausführungsbestimmungen unmittelbar nur auf den § 17 RStempG. vom 3. Juli 1913 oder § 10 RStempG. vom 15. Juli 1909, seine Tragweite reicht also nicht so weit wie die der Rundschreiben des Reichsschatzamts.

Die Bearbeiter des Reichsstempelgesetzes haben sich der Auffassung des Reichsschatzamts im wesentlichen angeschlossen. Vgl. Greiff, 2. Aufl., Anm. 9c zu § 16 RStempG. vom 8. Juli 1913, Anm. 15, 16, 17 zu Tarifr. 3A ebenda; Weinbach, 2. Aufl., Anm. 2b zu § 17 ebenda; Loef, 12. Aufl., S. 351 Anm. 23 zu §§ 16, 17 ebenda; Hoffmann an der schon oben angeführten Stelle, nur nimmt dieser für den Fall der Neugründung einer Aktiengesellschaft — nicht auch für den Fall der Kapitalserhöhung — aus handelsrechtlichen Erwägungen einen abweichenden Standpunkt ein; er will das erste Geschäftsjahr, wenn es nicht volle 12 Monate umfaßt, nicht mitrechnen, da für ein solches Jahr nach dem Gesetz ein Gewinnanteil überhaupt nicht verteilt werden dürfe.

Auch das Berufungsgericht ist, wie bereits erwähnt, der Auffassung des Reichsschatzamts gefolgt. Es hat die Steuerfreiheit nach Ablauf von 10 Geschäftsjahren am 31. Dezember 1918 endigen lassen und den Gewinnschein für 1919 in vollem Umfange für steuerpflichtig erachtet. Das ist von dem grundsätzlichen Standpunkte des Oberlandesgerichts aus zutreffend, denn für die jungen Aktien kam der Teil des Geschäftsjahres 1909, während dessen sie bestanden, als Geschäftsjahr mit in Betracht, wenn sie auch an dem Gewinne dieses Jahres tatsächlich nicht beteiligt waren. Der Rest des Jahres 1909 war für sie ein abgekürztes Geschäftsjahr, wie es auch sonst, z. B. bei der Verlegung des Beginns der Geschäftsjahre, vorkommt. Der grundsätzliche Standpunkt des Oberlandesgerichts ist aber nicht gerechtfertigt. Er führt, wie das Oberlandesgericht selbst hervorhebt, zu unbilligen Ergebnissen. Diese könnten höchstens dann ertragen werden, wenn eine andere Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Das trifft aber nicht zu.

Die §§ 9 und 10 und die Tarifnr. 3 A RStempG. sprechen von Jahren schlechthin, nicht von Geschäftsjahren. Unter einem Jahre ist nach der Regel der §§ 186, 188 Abs. 2 BGB. eine Frist zu verstehen, die mit dem Ablaufe desjenigen Tages des zwölften Monats endet, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, in den das die Frist in Lauf setzende Ereignis fiel. Danach muß also die zehnjährige Steuerfreiheit für die jungen Aktien der Klägerin am 26. November 1919 enden. So haben auch das Landgericht und in seinem der Klage beigefügten Bescheide vom 22. April 1916 der preuß. Finanzminister gerechnet, beide allerdings mit einer Abweichung um einen Tag — Ende der Frist: 25. November 1919 —, für die ein Grund nicht ersichtlich ist. Da die Klägerin Gewinnscheine über den 26. November 1919 hinaus für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919 ausgegeben hat, sind die Bogen für den einen Monat und die 4 Tage vom 27. November bis 31. Dezember 1919 steuerpflichtig. In dieser Beziehung bestimmt Tarifnr. 3 A a und b Sp. 4 Abs. 3 RStempG. für Bogen, die Gewinnscheine für einen längern als zehnjährigen Zeitraum enthalten, daß die Abgabe für jedes fernere Jahr sich um ein Zehntel erhöht. Ob ein angefangenes Jahr für voll zu rechnen ist, darüber herrscht Streit. Greiff a. a. D. Anm. 27 zu Tarifnr. 3 A,

Weinbach Anm. 10 ebenda, Voel Anm. 9a zu § 42 b. AusfBest. nehmen es ohne nähere Begründung an; Hoffmann ebenda Anm. 6 S. 717 verneint die Frage. Ihm ist beizupflichten. Die gegenteilige Meinung führt zu einer ungerechtfertigten Härte. Im vorliegenden Falle müßten ein Monat und 4 Tage gleich einem Jahre, und folgerichtig müßte gegebenenfalls auch ein einziger Tag gleich einem Jahre gerechnet werden. Der einfache Satz des Gesetzes, daß die Abgabe sich für jedes fernere Jahr um ein Behntel erhöht, zwingt nicht zu dieser Auslegung. Mit ihm ist die Auffassung, daß für Jahresbruchteile auch die entsprechenden Steuerbruchteile erhoben werden sollen, sehr wohl vereinbar. Für die Berechnungsart spricht, worauf die Revision zutreffend hinweist, daß in dem unmittelbar vorhergehenden Abs. 2 der Spalte 4 a. a. D. bei weiteren Einzahlungen auf zunächst nicht vollbezahlte Aktien die weitere Abgabe nach dem Verhältnis der abgelaufenen Zeit zu der Zeit erfordert werden soll, für welche die Gewinnanteilscheine noch laufen. Auch hier können Jahresbruchteile vorkommen, und bei Aufmachung der vom Gesetze vorgeschriebenen Rechnung dürfen für sie auch nur die entsprechenden Bruchteile der Abgabe erfordert werden. Was nach Abs. 2 a. a. D. vorgeschrieben ist, kann im Falle des Abs. 3 a. a. D. nicht unzulässig sein. Der Beklagte will auch nach Abs. 2 a. a. D. nur mit vollen Jahren rechnen, ein Grund dafür ist jedoch nicht ersichtlich.

Wenn jetzt die Klägerin die Steuer nur für die Zeit vom 27. November bis 31. Dezember 1919 bezahlt, werden sich auch bei der späteren Anwendung des § 16 Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 keine Schwierigkeiten ergeben. Die nächsten Gewinnbogen wird die Klägerin für ihre jungen Aktien am 1. Januar 1920 ausgeben, wiederum in der üblichen und durch das Gesetz begünstigten Weise für 10 Jahre im voraus. Mindestens wird die Klägerin nach § 17 a. a. D. so anzusehen sein, als ob sie dieses täte. Dann sind bis 1. Januar 1920 gerade zehn Geschäftsjahre der Klägerin abgelaufen, die auch für die jungen Aktien volle Geltung haben, die Jahre 1910 bis 1919. Nach ihren Ergebnissen wird zu berechnen sein, ob eine Kürzung der Abgabe für die nächsten 10 Jahre 1920 bis 1929 einzutreten hat oder nicht. Eine Berechnung des Gewinns der Klägerin für andere Zeiten als für ihre eigenen Geschäftsjahre wird nicht erforderlich sein.

Hätte die Klägerin für ihre jungen Aktien überhaupt keine Gewinnbogen ausgegeben, würde die Lösung nicht minder glatt sein. Nach § 53 Abs. 1 letzter Satz der AusfBest. würde es z. B. so anzusehen sein, als ob die Klägerin den jungen Aktien Gewinnbogen für die zehn Geschäftsjahre 1909 bis 1918 mitgegeben hätte. Da diese zehn Geschäftsjahre voll in die Steuerfreizeit fallen, würde jetzt keine Talonsteuer zu erheben sein. Am 1. Januar 1919 würde zu unterstellen sein, daß die Klägerin Gewinnbogen für die weiteren zehn Geschäftsjahre 1919 bis 1928 ausgäbe. Von diesen würde 1919 mit den 10 Monaten und 26 Tagen vom 1. Januar bis 26. November noch innerhalb, mit dem einen Monat und den 4 Tagen vom 27. November bis 31. Dezember außerhalb der Steuerfreizeit liegen. Es wäre also die Steuer zu entrichten für 9 Jahre 1 Monat und 4 Tage. Für den nach § 16 Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 notwendigen Vergleich stünden die zehn Geschäftsjahre 1909 bis 1918 bereit, der Gewinnlosigkeit des abgekürzten Geschäftsjahres 1909 würde beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Steuerfreiheit der Zeit vom 27. November bis 31. Dezember 1919 entsprechen. Am 1. Januar 1929 würde die Steuer für die zehn Geschäftsjahre 1929 bis 1938 fällig, zum Vergleiche würden die Geschäftsjahre 1919 bis 1928 heranzuziehen sein, usw.

Der schon oben näher besprochene letzte Satz des § 53 Abs. 1 der geltenden Ausführungsbestimmungen bedeutet hiernach, wenn er auf sein eigentliches Anwendungsgebiet beschränkt bleibt, keine sachliche Änderung der Bestimmungen des Gesetzes — sie würde auch ungültig sein, vgl. die Entsch. des erkennenden Senats RGZ. Bd. 87 S. 427 (431) —, er schafft vielmehr nur die Voraussetzungen für eine der Billigkeit entsprechende Durchführung des Gesetzes. Wichtig ist, daß die am 1. Januar 1919 zu zahlende Steuer für 9 Jahre 1 Monat und 4 Tage in dem unterstellten Falle um 10 Monate und 26 Tage zu früh gezahlt würde, da sie nach dem Gesetz erst am 27. November 1919 fällig wäre. Dafür würde aber auch die an sich am 27. November 1919 fällige Steuer für die 10 Monate und 26 Tage vom 1. Januar bis 26. November 1929 erst am 1. Januar 1929 zu zahlen sein, also 9 Jahre 1 Monat und 4 Tage später. Die aufgewendeten und die ersparten Zwischenzinsen würden sich ausgleichen, eine Unbilligkeit würde darin für keine der Parteien liegen.

Hiernach ist der § 16 Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 (früher § 10 Abs. 2 RStempG. vom 15. Juli 1909) ohne Schwierigkeiten auch dann anwendbar, wenn die Steuerfreiheit der Befreiungsvorschrift 3 in Tarifnr. 3A a. a. D. nach §§ 186, 188 Abs. 2 BGB. auf zehn volle Jahre vom Tage der Eintragung in das Handelsregister berechnet wird. Es ist deshalb kein Anlaß gegeben, eine andere Art der Berechnung zu wählen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich als irrtümlich und war aufzuheben. Grundsätzlich richtig ist die Entscheidung des Landgerichts, sie konnte aber nicht wiederhergestellt werden, da das Landgericht die Steuer für einen Tag zuviel, für 1 Monat und 5 Tage statt für 1 Monat und 4 Tage berechnet hat. Die Sache war deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Wegen einer etwa erforderlichen Abrundung der Steuer wird das Rundschreiben des Reichsschatzamts vom 3. Juni 1913 — Ztschr. f. Zollw. und Reichsst. 1913 S. 182 — zu beachten sein.“